

**21. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen**  
vom 15.12.21

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgenden Nachtrag beschlossen:

1.

**§ 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr für die Entsorgung von Kläreinrichtungen beträgt € 139,30/m<sup>3</sup>.

2.

**§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:**

- (2) Grundstückseigentümer, die in den Randgebieten der Stadt wohnen und Landwirtschaft betreiben, können, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, auf Antrag durch die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entbunden werden, wenn ein begründetes Interesse an der Verwertung des Inhalts der Kläreinrichtungen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird sowie die wasser- und abfallrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Anträge nach Abs. 2 sind an die Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) zu richten.

3.

**§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Jeder Wechsel im Eigentum an Grundstücken, auf welchen sich Kläreinrichtungen befinden, ist der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) anzuzeigen. Diese Verpflichtung obliegt dem bisherigen und dem neuen Grundstückseigentümer.

4.

**§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Den Grundstückseigentümern obliegt die Verpflichtung, bei der Stadt (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur, Abteilung Straßenplanung und -bau, Koordinierungsstelle Abwasser) die Entleerung der Anlagen zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

5.

Dieser 20. Nachtrag tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der **21. Nachtrag zur Satzung über die Entleerung von Kläreinrichtungen** dem Ratsbeschluss vom 15.12.2021 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind.

Es ist nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Dieser Nachtrag ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen. Er tritt am 01.01.2022 in Kraft. Entsprechend wird er hiermit öffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung wird angeordnet.

Auf die Rechtsfolgen der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung § 7 Abs.6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 15.12.21.....



(Sibylle Keupen)

Oberbürgermeisterin